



Leitfaden Abgrenzung

Handwerk | Industrie
Handel | Dienstleistungen

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer



DHKT

Deutscher
Handwerkskammertag e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Handwerk	2
3. Abgrenzung	3
4. Mischbetrieb	8
5. Hilfsbetrieb	9
6. Reisegewerbe	10
7. Kunst	10
8. §§ 7, 7a, 7b, 8 HwO: Eintragung in die Handwerksrolle	11
9. § 9 HwO: EU/EWR-Staatsangehörige	11
10. Hinweise zu Werbung, Marketing, Website & Co.	11
11. Weiterführende Merkblätter/Informationen	11
Erläuterungen	12
Anlage A: Zulassungspflichtige Handwerke	13
Anlage B, Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke	13
Anlage B, Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe	14
Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z	15

1. Vorbemerkung

Den vorliegenden Leitfaden geben Industrie- und Handelskammern (IHKs) und Handwerkskammern (HWKs) gemeinsam heraus. Damit soll dokumentiert werden, dass das schwierige Thema der Abgrenzung von Industrie, Handel und Dienstleistungen zum Handwerk auch vor Ort in Kooperation geklärt wird. Allen Betroffenen – Existenzgründern, Gewerbetreibenden, Ordnungs- bzw. Gewerbeämtern und Notaren – wird so signalisiert, dass eine gemeinsame Klärung angestrebt wird. Weiterführende Merkblätter/Informationen sind über die IHKs und HWKs erhältlich.

Existenzgründer oder Unternehmen, die ihren Geschäftszweig ändern wollen, sollten sich bei konkreten Fragen zu der in diesem Leitfaden beschriebenen Thematik – insbesondere vor einer Gewerbeanmeldung – an ihre zuständige IHK oder HWK wenden. Denn die Klärung offener Fragen im Vorfeld vermeidet, dass im Nachhinein Anforderungen gestellt werden müssen, die nicht unmittelbar erfüllt werden können (z. B. Meisterprüfung).

Hinweise

Dem Katalog liegen zugrunde:

1. Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)
Darin enthalten sind:

Anlage A	53 zulassungspflichtige Handwerke (s. S. 13)
Anlage B Abschnitt 1	41 zulassungsfreie Handwerke (s. S. 13)
Anlage B Abschnitt 2	51 handwerksähnliche Gewerbe (s. S. 14)
2. Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)

Handwerk, handwerksähnlich oder Industrie und andere nichthandwerkliche Tätigkeiten?

Nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) gehören diejenigen Gewerbetreibenden zur IHK, die nicht zur HWK gehören. In der Praxis sind allerdings etliche Unternehmen beiden Kammern zugehörig, weil diese sowohl nichthandwerkliche als auch handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten ausüben (sogenannte Mischbetriebe).

Über allem steht jedoch die Frage, ob überhaupt ein Gewerbe ausgeübt wird. Mit dem örtlich zuständigen Gewerbeamt bzw. Finanzamt sollte geklärt werden, ob eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist oder es sich bei der Betätigung um reine Liebhaberei handelt.

2. Handwerk

Die Handwerksordnung unterscheidet zwischen den zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A) und den zulassungsfreien Handwerken (Anlage B Abschnitt 1). Daneben gibt es die handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2).

Anlage A zur HwO

Der Begriff „Handwerk“ ist zwar gesetzlich nicht definiert. Ein Anhaltspunkt ergibt sich jedoch aus § 1 Abs. 2 HwO in Verbindung mit der Anlage A. Die Anlage A enthält ein Verzeichnis derjenigen 53 Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können. Zudem umfasst das Handwerk auch wesentliche Tätigkeiten der in Anlage A genannten Handwerke.

Ein Inhaber, der eine entsprechende Meisterqualifikation oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann, darf ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig im stehenden Gewerbe ausüben, wenn er in die Handwerksrolle eingetragen ist. Dies gilt auch für die sogenannten verwandten Handwerke (vgl. Verordnung über verwandte Handwerke).

Falls der Inhaber diese Qualifikation nicht hat, kann er einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigen.

Anlage B zur HwO

Die Anlage B ist unterteilt in Abschnitt 1 (zulassungsfreie Handwerke) und Abschnitt 2 (handwerksähnliche Tätigkeiten).

Anlage B Abschnitt 1

Für die zulassungsfreien Handwerke der Anlage B Abschnitt 1 muss keine Qualifikation zur Ausübung nachgewiesen werden. Allerdings gibt es dort die Möglichkeit, eine Meisterprüfung freiwillig abzulegen.

Anlage B Abschnitt 2

In Anlage B Abschnitt 2 sind Gewerbe verzeichnet, die handwerksähnlich betrieben werden können. Es handelt sich um 52 Gewerbe, für die keine besondere Befähigung zu ihrer Ausübung erforderlich ist. Allerdings soll auch für Gewerbe der Anlage B Abschnitt 2 zunehmend die Möglichkeit fakultativer Meisterprüfungen geschaffen werden.

Die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes werden in ein spezielles Verzeichnis bei der HWK eingetragen.

3. Abgrenzung

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen aus den Jahren 2000 bis 2005 noch einmal klar dargelegt, dass die HwO die verfassungsrechtlich geschützte Gewerbefreiheit einschränkt. Daher müssen alle Tätigkeiten sehr genau daraufhin untersucht werden, ob sie tatsächlich zu einem zulassungspflichtigen Handwerk gehören.

Die Meisterprüfungsberufsbilder des jeweiligen Handwerks können zur Prüfung der Frage, ob „wesentliche Tätigkeiten“ eines zulassungspflichtigen Handwerks ausgeübt werden, mit herangezogen werden. Sie besitzen aber nach der HwO und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur informativen und erläuternden, nicht hingegen normativen Charakter. Aus der Ausübung einer in einem zulassungspflichtigen handwerklichen Berufsbild genannten Tätigkeit allein folgt noch nicht, dass es sich um eine der HwO unterliegende handwerksmäßige Tätigkeit handelt.

1. Abgrenzung zu unwesentlichen Tätigkeiten

Sie sind in § 1 Abs. 2 S. 2 HwO definiert. Eine unwesentliche Tätigkeit liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- leicht erlernbar, § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 1, oder
- nebensächlich für das Anlage A-Handwerk, § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2, oder
- gar nicht aus einem Handwerk entstanden (wie z. B. der Offsetdruck und der Trockenbau), § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 3.

Danach sind nicht alle in handwerklichen Berufsbildern aufgeführten Arbeiten von vornherein den Vorschriften der HwO zu unterwerfen, sondern nur solche, die den Kernbereich des entsprechenden zulassungspflichtigen Handwerks ausmachen und ihm sein essenzielles Gepräge geben.

Arbeitsvorgänge, die aus Sicht eines in einem zulassungspflichtigen Handwerk arbeitenden Betriebs als untergeordnet erscheinen, also lediglich einen Randbereich des betreffenden Handwerks erfassen (unwesentliche Tätigkeiten), rechtfertigen demnach die Annahme eines zulassungspflichtigen handwerklichen Betriebs nicht. Dies trifft namentlich auf Arbeitsvorgänge zu, die wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Diese Unterscheidung gibt es bei zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Tätigkeiten nicht. Hier sind grundsätzlich alle Tätigkeiten für eine Zuordnung zum Handwerk relevant.

Wenn jedoch ein gewerblich Tätiger mehrere unwesentliche Tätigkeiten aus einem Handwerk ausübt, könnte sich daraus wiederum in der Gesamtbetrachtung die Wesentlichkeit seiner Tätigkeit für das Handwerk ergeben, sodass es sich insgesamt um dem Handwerk zugehörige Arbeiten handelt.

2. Abgrenzung zur Industrie

Das Handwerk ist eine besondere Ausprägung des Gewerberechts. Während in Deutschland grundsätzlich Gewerbefreiheit herrscht, also jeder sich mit einem Gewerbe selbstständig machen kann, bedarf es für das Führen eines Handwerksbetriebs bei zulassungspflichtigen Handwerken besonderer Qualifikationen. Zudem müssen die zulassungspflichtigen Tätigkeiten (vgl. Anlage A zur Handwerksordnung) handwerksmäßig betrieben werden. Dieses Merkmal bildet die Abgrenzung zu Industrie/Handel/Dienstleistungen.

Grundlagen der Abgrenzung

Das Vorliegen einer handwerksmäßigen oder nichthandwerksmäßigen Betriebsform kann nur nach dem Gesamtbild des jeweiligen Betriebs aufgrund des aktuellen Entwicklungsstandes und der jeweiligen Branchenüblichkeit beurteilt werden. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, generelle Festlegungen anhand der unter dem Punkt „Prüfungsreihenfolge“ aufgeführten Kriterien sind nicht möglich.

Kriterien für die Entscheidung

Aus der Gewerbeanmeldung ist häufig nicht erkennbar, ob eine handwerkliche oder eine industrielle Betriebsweise vorliegt. Dabei reicht es nicht aus, ausgeübte Tätigkeiten als „nichthandwerklich“ oder „industrielle Fertigung“ zu bezeichnen, um eine Handwerksrollenpflicht zu vermeiden, sondern es kommt darauf an, dass industrielle Fertigungsansätze auch tatsächlich gegeben sind. Die Frage, ob das Unternehmen gesetzliches Mitglied der IHK oder der HWK – oder auch bei beiden Kammern – wird, entscheidet nicht die Formulierung des Geschäftsgegenstands in der Gewerbeanmeldung allein, sondern die beiden Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Inhaber. Grundlage dafür sind Daten und Informationen, die den Kammern seitens des Betriebs mitgeteilt wurden oder anderweitig vorliegen. Dazu gehören zum Beispiel der Geschäftsgegenstand und Schwerpunkt des Betriebs oder die Mitarbeiterzahl. Daher ist es sinnvoll, bei nicht eindeutigen Angaben zur Geschäftstätigkeit eine gemeinsame Abgrenzung vorzunehmen. Aspekte wie die Rechtsform oder die Frage, ob der Betrieb vollkaufmännisch geführt wird, haben für die Entscheidung Handwerk oder Nichthandwerk keine Bedeutung. Das gilt auch für die Auftraggeber oder Kunden der Produkte: Wird für industrielle Auftraggeber bzw. Abnehmer

gearbeitet, hat dies keine Auswirkung auf die Frage der Zugehörigkeit des Betriebs. Auch die berufliche Ausbildung ist für sich genommen kein Abgrenzungsmerkmal, da es eine Vielzahl von Ausbildungsberufen gibt, die nicht eindeutig der HWK oder der IHK zugeordnet werden können. Daher kann die Frage nach der handwerklichen Berufsausbildung der Mitarbeiter nur in Einzelfällen in die Gesamtschau einbezogen werden. Ein Überblick zu den einzelnen Berufsbildern findet sich hier: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19128>

Prüfungsreihenfolge

1. Welche Tätigkeiten führt das Unternehmen tatsächlich aus?

Im ersten Schritt der Prüfung zur Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie muss die Frage beantwortet werden, ob die betrachteten Tätigkeiten des jeweiligen Unternehmens fachlich zu einem handwerksfähigen Gewerbe gehören. Dazu sollten die Angaben des Unternehmers zu einzelnen Tätigkeitsbereichen mit den Inhalten des jeweils einschlägigen Handwerks abgeglichen werden.

1.1 Einordnung anhand handwerklicher Berufsbilder

Zunächst kann für die Einordnung des Betriebs das möglicherweise einschlägige handwerkliche Berufsbild zugrunde gelegt werden. Die einzelnen Berufsbilder lassen sich in ihren wesentlichen Zügen den Ausbildungsordnungen (insbesondere den Verordnungen zur Meisterprüfung) zu dem jeweiligen Handwerksberuf entnehmen. Die Berufsbilder zu Meisterprüfungen sind in der jeweils aktuellen Fassung zu finden unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de (dort unter Rechtsgrundlagen). Die Verordnungen enthalten erläuternde Hinweise zu den Arbeitsgebieten einzelner Handwerksberufe und die für deren Bewältigung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Auf Grundlage dieser Informationen kann geprüft werden, ob die jeweilige Tätigkeit als Schwerpunkt in der Meisterprüfung zum jeweiligen Handwerk anzusehen ist.

Einordnung einzelner Merkmale	
Merkmal	Einordnung
Tätigkeit wird als Schwerpunkt in einschlägiger MeisterprüfungsVO genannt.	Kann ein erster Anhaltspunkt für das Vorliegen einer handwerklichen Tätigkeit sein.
Tätigkeit wird in einer MeisterprüfungsVO lediglich untergeordnet „erwähnt“, ohne als Schwerpunkt eingeordnet zu sein.	Die bloße Erwähnung ist nicht ausreichend als Anhaltspunkt für eine handwerkliche Tätigkeit.
Tätigkeit erfasst lediglich einen Randbereich des Berufsbildes.	In der Regel liegt kein handwerklicher Betrieb vor, es sei denn, es treten weitere handwerkliche Tätigkeiten hinzu.

1.2 Abgleich mit dem „Leitfaden Abgrenzung“

Ergänzend zu den Meisterprüfungsverordnungen sollten die zu beurteilenden Tätigkeiten mit der unten stehenden Zuordnungstabelle abgeglichen werden. Die dort enthaltene alphabetische Liste gibt Auskunft darüber, ob die zu prüfende Tätigkeit als wesentliche Tätigkeit eines der Handwerksordnung zugeordneten Berufsbildes anzusehen ist.

Herausgeber

DIHK – Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
www.dihk.de

In Kooperation mit dem DHK – Deutscher Handwerkskammertag e. V.
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin | Postfach 110472 | 10834 Berlin

Stand

November 2024

Verlag

© DIHK Verlag in der DIHK Service GmbH
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
bestellservice@verlag.dihk.de | www.dihk-verlag.de | dihk-verlag@dihk.de

Satz und Gestaltung

Ralph Gabriel, Berlin

Bildnachweis Umschlag

Getty Images/Luis Alvarez

Druck

DCM Druck Center Meckenheim GmbH

ISBN

978-3-947053-51-3

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Entnahme von Auszügen oder Abbildungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig vom Geschlecht (w/m/d).